



Sitzung vom

2. März 2021

Mitgeteilt den

4. März 2021

Protokoll Nr.

214/2021

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Brusio** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. Juli 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia, art. li 4.18^{bis}, 4.18^{ter}, 4.19, 6.1^{bis} e 6.1^{ter}
- Piano delle zone 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"
- Piano generale delle strutture 1:1000 "Centro inerti Motta da Miralago"
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"
- Piano direttore comunale 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Brusio die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 23. Juli 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltbericht für das Nutzungsplanverfahren "Erweiterung Abbauzone Motta da Miralago", [REDACTED], Februar 2020
- Lärmprognose "Abbau Motta da Miralago: Erweiterung Abbauzone", [REDACTED], 28. Februar 2020
- Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen "Erweiterung der Abbauzone und Centro inerti Motta da Miralago", [REDACTED], 27. Januar 2020
- Progetto di massima "Centro inerti Motta da Miralago", [REDACTED], 3. März 2020
- Rodungsgesuch vom 27. Februar 2020 samt Übersichtsplan 1:25 000, Rodungspläne 1:2500 und 1:1000, Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Kurzbericht vom 28. Februar 2020

AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG						
E	- 5. März 2021					Nr.
CH	RIP	NUP	BAB	GIS	RS	AD

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 10. Januar 2020 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juli 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 27. Juli 2020. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 10. August 2020 ersuchte der Gemeindevorstand um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Brusio bildet die Anpassung bzw. Erweiterung der rechtskräftigen Abbauzone (Zona cava) Motta da Miralago. Die Abbauzone wurde im Jahr 2006 ausgeschieden, und es wurden bis heute rund 84 000 m³ Material abgebaut. Die vorliegende Erweiterung der Zone dient der längerfristigen Versorgung der Region Bernina mit Stein, Kies, Sand und Beton. Zur Materialverarbeitung wird ein stationäres Centro inerto eingerichtet (zwecks Kiesaufbereitung und Betonmischung sowie Sortierung und Wiederverwertung von Aushub, Geschiebe, Betonabbruch und Mischabbruch).

Die neuen vier Abbauetappen umfassen insgesamt rund 210 000 m³ Abbaumaterial. Die Konzessionsdauer beträgt 25 Jahre. Die erste Etappe besteht darin, das Gelände derart abzutragen, dass Raum für die Materialaufbereitungsanlagen entsteht.

Weitere zwei Abbauetappen und eine neue Deponie für sauberes Material (Typ A gemäss der Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti), welche den Nutzungsplanungshorizont übersteigen, wurden mit einem Kommunalen Richtplan festgesetzt.

Die vorliegende projektbezogene Nutzungsplanung setzt die Vereinbarung über dringende Massnahmen im Bereich der Materialbewirtschaftung in der Region Bernina teilweise um, welche die Region Bernina, die Gemeinden Brusio und Poschiavo sowie das Amt für Natur und Umwelt und das ARE im Juli 2019 abgeschlossen haben

(Accordo concernente misure urgenti nell'ambito della gestione dei materiali inerti nella Regione Bernina del luglio 2019).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden (KRIP, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Bernina (RRIP) übereinstimmt.

Im KRIP (Richtplananpassung vom 3. April 2013) figuriert der Abbau- und Deponiestandort "Motta da Miralago" als Objekt 13.VB.09.2 im Koordinationsstand Festsetzung. Insgesamt beträgt das im KRIP festgesetzte Abbauvolumen rund 284 000 m³. Zudem wird "Motta da Miralago" im KRIP auch als Deponiestandort Typ B dem Koordinationsstand Festsetzung geführt (Objekt 13VD.09). Das festgesetzte Deponievolumen beträgt 190 000 m³. Mit Regierungsbeschluss vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 278) wurde das entsprechende RRIP-Vorhaben Motta da Miralago "Estrazione e depositi di materiali, piazzali di raccolta e di cernita per rifiuti edili" Nr. 13.601 und 13.602 mit dem Koordinationsstand Festsetzung genehmigt.

Mit einer Richtplananpassung vom 3. April 2013 wurden unter anderem die richtplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung des Höherstauprojekts Lago Bianco der Repower AG geschaffen. In diesem Zusammenhang wurde Motta da Miralago als Baustelleninstallationsplatz, d. h. Zentrum für die Wiederverwertung des Ausbruchmaterials, für die Betonproduktion und für die Ablagerung des nicht wiederverwertbaren Materials festgesetzt. Die Realisierung des Projekts Lago Bianco wurde inzwischen verschoben. Seine mittel- bis längerfristige Realisierung darf jedoch nicht gefährdet werden. Die Gemeinde Brusio sichert zu, dass die vorliegende Nutzungsplanung mit dem Kiesverarbeitungszentrum zur Realisierung des Projekts Lago Bianco

kompatibel sei. Die Regierung nimmt dies zur Kenntnis. Die vorliegende Nutzungsplanung Motta da Miralago sowie der entsprechende Betrieb resp. Abbau dürfen das von kantonaler Bedeutung eingestufte Projekt Lago Bianco auch in Zukunft nicht behindern. In der noch einzuholenden Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung) wird deshalb eine entsprechende Auflage zur Sicherung des Projekts Lago Bianco zu verfügen sein.

Die Revisionsvorlage der Gemeinde Brusio bewegt sich im Rahmen der richtplanerisch festgesetzten Standorte, Nutzungen und Mengenplafonierungen. Es kann daher festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

Die vorliegende Revisionsvorlage beinhaltet zudem einen kommunalen Richtplan, welcher eine Erweiterung der Deponie (Area ampliamento scavo e discarica tappa 5 e 6 sowie Area discarica Motta di Miralago II) vorsieht. Mit dieser Erweiterung möchte die Gemeinde den zusätzlichen Bedarf an Deponievolumen ausweisen resp. sicherstellen. Die Erweiterung der Deponie übersteigt jedoch den Mengenrahmen des rechtskräftigen Richtplans, betrifft teilweise Wald sowie eine Landschaftsschutzzone (Zona di protezione del paesaggio) und ist regional bzw. interkommunal nicht koordiniert.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 19. Juli 2020 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 4.18^{bis}, 4.18^{ter}, 4.19, 6.1^{bis} und 6.1^{ter}) kann ohne Bemerkungen genehmigt werden.

E.

Piano delle zone 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Vorliegend wird Wald im Umfang von 36 884 m² der Zona installazioni centro inerti Motta da Miralago und der Zona cava Motta da Miralago zugewiesen. Davon sollen 24 739 m²

temporär und 12 145 m² definitiv gerodet werden. Die entsprechende Rodungsbewilligung des Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità vom 15. Januar 2021 liegt vor. Sie wird koordiniert mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.

Zwecks Sicherstellung einer geordneten natürlichen Wiederaufforstung sind die jeweils abgeschlossenen Abbauetappen umgehend zu renaturieren. Die Fristen für die Wiederherstellungen der einzelnen Abbauetappen werden in den noch einzuholenden BAB-Bewilligungen festgelegt; die letzte Frist darf den 31. Dezember 2035 nicht überschreiten.

Im Übrigen gibt der Piano delle zone 1:2000 "Centro inerti Motta di Miralago" vom 19. Juli 2020 zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Piano generale delle strutture 1:1000 "Centro inerti Motta da Miralago"

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"

Diese Pläne vom 19. Juli 2020 geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

G.

Piano direttore comunale 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"

Der Gemeinderichtplan weist, wie bereits erwähnt, Mängel auf. Der aktuelle Koordinationsstand entspricht einem Zwischenergebnis im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b RPV. Der Standort Motta da Miralago kann mit Blick auf die geplanten Nutzungen grundsätzlich als geeignet und betrieblich zweckmässig eingestuft werden. Die räumliche Abstimmung kann jedoch noch nicht als erfüllt betrachtet werden, solange noch keine gesamthafte regionale Standortevaluation und Standortevaluation unter Berücksichtigung des Richtplanvorhabens Höherstau Lago Bianco erfolgt ist. Daher kann der Piano direttore comunale 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago" lediglich als Zwischenergebnis zur Kenntnis genommen werden.

H.

Hinweise für die weiteren Planungsarbeiten

1. Deponieerweiterung

Wird das Centro inerti planmässig in Betrieb genommen, werden gemäss Projektunterlagen jährlich ca. 4500 t unverschmutztes, nicht verwertbares Aushubmaterial und ca. 2000 t Inertstoffe anfallen, welche dauerhaft zu deponieren sind.

Ohne rechtzeitige Inbetriebnahme einer Deponie Typ A und B könnte die Funktionsfähigkeit des Centro inerti gefährdet werden. Dies spätestens dann, wenn die Deponie "Pozzolascio" als Übergangslösung für Material des Typs A und als Zwischenlager für Material des Typs B ausgeschöpft ist. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, zusammen mit der Region mögliche Alternativen im Sinne der Vereinbarung "Materialbewirtschaftung Bernina" abzuklären.

Für die geplante Erweiterung der Deponie (vgl. Area discarica Motta da Miralago II im Piano direttore comunale 1:2000 Centro inerti Motta da Miralago) muss im Zuge der Folgeplanung abgeklärt werden, ob im neuen Deponieperimeter schützenswerte Arten gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vorkommen und wie gegebenenfalls damit zu verfahren ist (Umsiedlung, Ersatz etc.). Zudem wäre auch der landschaftliche Ersatz für die Verkleinerung des regionalen Landschaftsschutzgebiets sowie die Verlegung der Mountainbikeroute Nr. 433 Poschiavo – San Romerio zu prüfen.

2. Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Die im Piano generale delle strutture 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago" festgesetzte Endgestaltung der Ausbauetappen ist mit schematischen Höhenkurven grob vorgegeben.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass in den Folgeverfahren ein detailliertes Wiederherstellungskonzept bzw. ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten ist, der aufzeigt, wie etappenweise eine gute landschaftliche Einpassung erreicht werden kann. Ferner wird aufzuzeigen sein, wie die negativen Auswirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild, insbesondere aus der Perspektive von "Golbia Sur", minimiert werden können. Zu prüfen ist z. B. eine minimale Offenhaltung der Betriebsflächen, eine rasche Begrünung der nicht benutzten Flächen, eine angemessene Materialisierung und Färbung der festen Anlageteile sowie Sichtschutzmassnahmen (Holzpalisaden, Erdwälle etc.). Schliesslich wird aufzuzeigen sein, wie die als NHG-Ersatz geltende Aufwertung der Kastanienselven in "Zalende" längerfristig gesichert wird.

Die Gemeinde wird die im Umweltbericht erwähnten Massnahmen zur Verminderung von Staub- und Abgasemissionen im Folgeverfahren konkret vorzulegen haben. Das gleiche gilt für die Massnahmen zur Minimierung der nichtionisierenden Strahlung. Sodann wird die Gemeinde die im Umweltbericht erwähnte Abwasserbehandlungsanlage bei der Kieswaschanlage samt Entwässerungskonzept mit allfälligem Gesuch für die Baustellenentwässerung einzureichen haben.

Die im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago" festgesetzten Wasser- und Elektrizitätsleitungen von Stavel/Garbela nach Miralago queren Wald und Schutzzonen. Die Gemeinde hat für das Folgeverfahren die Linienführung zugunsten des Walderhalts und des Landschaftsschutzes zu optimieren.

3. Lärmschutz

Die Lärmemissionen in der Vorphase werden gemäss Lärmprognose als Baulärm betrachtet (Baulärm-Richtlinie, BAFU). Dies jedoch nur dann, wenn die Inbetriebnahme der stationären Aufbereitungsanlage innerhalb einer vertretbaren Zeit nach Beginn der Vorphase erfolgt. Andernfalls ist die Vorphase als Betriebsphase zu beurteilen. Nach heutiger Umweltsicht darf die Kiesaufbereitung spätestens zwei Jahre nach Beginn der Vorphase nur noch in der stationären Aufbereitungsanlage erfolgen. Zur Einhaltung des Planungswerts während der Betriebsphase sind im Sinne der Vorsorge folgende Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, sofern sie verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sind:

- bei der Endsortierung (Wasch-/Siebanlage) ist analog den übrigen Anlageteilen der stationären Anlage eine Einhausung vorzusehen (Sandwichfassade $R'w \geq 25$ dB);
- bei der Betonanlage ist im Bereich Beladung LKW auf der Westseite im Ausmass der Länge und Höhe der Fahrmischer eine Abschirmung (Wand) als Lärmschutz vorzusehen;
- die auf dem Gelände eingesetzten Baumaschinen und Transportfahrzeuge haben dem anerkannten Stand der Technik (MaLV) zu entsprechen;
- die Einhaltung der Ruhezeiten über Mittag (12 – 13 Uhr) und während der Nacht (19 – 07 Uhr) ist auch im regulären Betrieb (Betriebsphase) zu berücksichtigen;
- bei der weiteren Planung und für den Betrieb sind die Schalleistungspegel (L_w) der Anlagen, Maschinen und Geräte gemäss Lärmprognose (Anhang 5) als maximal zulässige Emissionen zu berücksichtigen; und
- bei einer Dauer der lärmintensiven Arbeiten (Abbau/Bohrhammer) im regulären Betrieb (Betriebsphase) von mehr als zehn Tagen pro Jahr bzw. bei Überschreitung der Planungswerte im Betrieb sind weitergehende Massnahmen vorzusehen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 19. Juli 2020 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 4.18^{bis}, 4.18^{ter}, 4.19, 6.1^{bis} und 6.1^{ter}) wird genehmigt.
2. Der **Piano delle zone 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"** vom 19. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen und folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Die jeweils abgeschlossenen Abbauetappen sind umgehend zu renaturieren. Die Fristen für die Wiederherstellungen sind in den noch einzuholenden BAB-Bewilligungen festzulegen. Die letzte Frist darf den 31. Dezember 2035 nicht überschreiten.

- b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die BAB-Bewilligung für die Deponie "Centro inerti Motta da Miralago" mit einer Auflage zur Sicherung des Projekts "Höherstau Lago Bianco" zu verknüpfen sein wird.
3. Der **Piano generale delle strutture 1:1000 "Centro inerti Motta da Miralago"** und der **Piano generale di urbanizzazione 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"**, beide vom 19. Juli 2020, werden genehmigt.
4. Der **Piano direttore comunale 1:2000 "Centro inerti Motta da Miralago"** vom 19. Juli 2020 wird im Sinne der Erwägungen als Zwischenergebnis zur Kenntnis genommen.
5. Die Rodungsbewilligung des Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità vom 15. Januar 2021 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss eröffnet.
6. Der Gemeindevorstand Brusio wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juli 2020 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Auflagen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der entsprechende Bewilligungsentscheid vorbehalten.

Nur Rodungsbewilligung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

D. Spadin

Daniel Spadin